

Vereinbarung

über den gemeinschaftlichen Ersatzneubau der Omerbachbrücke
im Zuge der K 18 - Cäcilienstraße in Eschweiler-Nothberg

zwischen

der **StädteRegion Aachen**, vertreten durch den Städteregionsrat
-nachstehend **StädteRegion** genannt-

und

der **Stadt Eschweiler**, vertreten durch die Bürgermeisterin
-nachstehend **Stadt** genannt-

sowie

dem **Wasserverband Eifel-Rur**, vertreten durch den Vorstand
-nachstehend **Wasserverband** genannt-

I.

Allgemeines

Prolog

Mit Abschluss dieser Vereinbarung tritt die ursprüngliche für den Ersatzneubau der Omerbachbrücke zwischen der StädteRegion Aachen und der Stadt Eschweiler geschlossene Vereinbarung vom 27.06.2019/07.04.2020 außer Kraft und wird durch diese abgelöst.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die StädteRegion und die Stadt kommen überein, aufgrund des Bauwerkszustandes der Omerbachbrücke zur Sicherstellung einer dauerhaften Verkehrsbeziehung in der Ortsdurchfahrt Nothberg im Zuge der Kreisstraße 18 (Cäcilienstraße) und aus Gründen des Gewässerschutzes bei Station 0+186 einen Ersatzneubau der Omerbachbrücke als Gemeinschaftsmaßnahme gem. Ziff. 11 der Ortsdurchfahrten-Richtlinien (ODR) vorzunehmen.

Angrenzend an die Omerbachbrücke befindet sich der Omerbachüberbau auf privaten Grundstücken. Dieser Überbau fällt in die Zuständigkeit der Gewässerunterhaltungspflicht des Wasserverbandes. Gem. Gutachten ist dieser Überbau nicht mehr standsicher. Daher sind ein Entfernen des Überbaus sowie die Sicherung der Ufermauern erforderlich. Der Wasserverband Eifel-Rur wird im Rahmen des Neubaus der Omerbachbrücke den Überbau über den Omerbach entfernen sowie die Ufermauern neu errichten.

Alle drei Parteien kommen überein, die erforderlichen Maßnahmen gemeinsam umzusetzen.

- 2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Entwurfsunterlagen, die noch gemeinsam aufgestellt und abgestimmt werden müssen und Bestandteil der Vereinbarung werden.

Grundlage der Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NW- sowie die Ortsdurchfahrten-Richtlinien -ODR- sowie die für die Gewässerunterhaltungsmaßnahme gültigen wasserrechtlichen Regelungen. In der gesamten Maßnahme übernehmen die Parteien wie folgt:

- die StädteRegion Aachen den Neubau der Brücke im Bereich der Fahrbahn,
- die Stadt Eschweiler den Neubau der Brücke im Bereich der Nebenanlagen,
- die Stadt Eschweiler und die StädteRegion Aachen anteilig erforderliche Anpassungen der Kanalisation gemäß Kostenteilungsschlüssel (s. Anlage) sowie
- der WVER den Rückbau des Überbaus über den Omerbach sowie den Neubau der Ufermauern

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- 1) Die Stadt führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der StädteRegion und dem Wasserverband durch.
 - 1.1 Die Ausschreibung aller Arbeiten erfolgt gemeinschaftlich durch die Vergabestelle der Stadt.
 - 1.2 Bei der Vergabe der Bauarbeiten soll eine Gesamtvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen. Die Beauftragung der Arbeiten erfolgt anteilig direkt durch den jeweiligen Maßnahmenträger. Gleiches gilt für evtl. Nachträge einschl. deren Beauftragungen.
 - 1.3 Die Bauleitung (Bauherrenvertretung) für die Bauarbeiten erfolgt unmittelbar durch den jeweiligen Maßnahmenträger.
 - 1.4 Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig über alle die Vergabe und die Baudurchführung betreffenden Einzelheiten.
 - 1.5 Die Planungskosten für den Brückenbau, den Verkehrswegebau sowie den Wasserbau tragen StädteRegion, Stadt und Wasserverband gemeinsam gemäß Kostenteilungsschlüssel (vgl. § 3, Absatz 1). Gleiches gilt für evtl. erforderliche Gutachterleistungen (Baugrund, Beweissicherung, etc.) sowie Vermessungsleistungen.
- 2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die StädteRegion, die Stadt und den Wasserverband abgenommen. Die Überwachung der Gewährleistung sowie die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Auftragnehmer erfolgt unmittelbar durch den jeweiligen Maßnahmenträger.

- 3) Die Stadt führt den eventuell erforderlichen Grunderwerb auch für Flächen in der Baulast der StädteRegion auf Basis eines Grunderwerbsplans durch. Die Kostentragung regelt sich nach der Baulastträgerschaft. Nach erfolgter Schlussvermessung wird der in die Baulast der StädteRegion fallende Anteil des erworbenen Grundes an den jeweiligen Baulastträger übertragen.

Für die Maßnahme des Wasserverbandes ist kein Grunderwerb vorgesehen. Die Arbeiten werden in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern vorgenommen.

II. Kosten

§ 3 Kostenverteilung

- 1) Zum Abschluss der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) wird eine Kostenberechnung erstellt, die Bestandteil der Vereinbarung und als Anlage beigefügt wird. Auf Basis dieser Kostenberechnung wird unter den beteiligten Maßnahmenträgern einvernehmlich ein Kostenteilungsschlüssel festgelegt, der die Grundlage für die Kostentragung der Planungs- und Gutachterleistungen (vgl. § 2, Abs. 1, Punkt 1.5) sowie sämtlicher Bau- und Baunebenleistungen (Baustelleneinrichtung, Wasserhaltung, Verkehrssicherung, etc.) bildet.
- 2) Die Kosten für Grunderwerb zum Neubau der Omerbachbrücke trägt derjenige Baulastträger, dem die erworbenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme lagemäßig zugeordnet werden können.

Für die Maßnahme des Wasserverbandes ist kein Grunderwerb vorgesehen. Die Arbeiten werden in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern vorgenommen.

§ 4 Oberflächenentwässerungsanlagen

- 1) Die von der Baumaßnahme betroffenen Teile der Fahrbahn sowie der Nebenanlagen und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den städtischen Kanal entwässert.
- 2) Die Stadt verpflichtet sich, wie bisher, im gesamten Ausbaubereich das Straßenwasser in die Abwasserkanalisation aufzunehmen und schadlos abzuleiten, sowie die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an den Straßenabläufen und Anschlussleitungen auszuführen. Die jeweiligen Baulastträger verpflichten sich, die notwendigen Gebühren nach der entsprechenden Gebührensatzung an die Stadt zu entrichten.

§ 5 Änderung von Versorgungsleitungen

Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter hat die StädteRegion zu veranlassen, soweit es die Fahrbahn betrifft. Das Gleiche haben die Stadt und der Wasserverband zu veranlassen, soweit es Leitungen betrifft, die in den Nebenanlagen und dem Gewässerbereich liegen. Soweit die Veranlassung aus der Bepflanzung resultiert, gehen die Kosten in die Kostenteilung gemäß § 3 Absatz 1).

§ 6 Sonstige Kosten

- 1) Soweit Kosten entstehen, die in dieser Vereinbarung nicht erfasst sind, ist das Einvernehmen hinsichtlich der Kostenregelung herzustellen.
- 2) Eine gegenseitige Berechnung von Verwaltungskosten erfolgt nicht.

III. Sonstige Regelungen

§ 7 Baulast / Unterhaltung nach Fertigstellung

- 1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 9 StrWG NW).

Die StädteRegion Aachen und die Stadt Eschweiler sind jeweils für die Anlagen unterhaltungspflichtig, für die sie der Baulastträger /Eigentümer sind bzw. werden.

Die Aufgaben des WVER ergeben sich aus der Gewässerunterhaltungspflicht.

Es besteht Übereinstimmung, dass

- 2.1. alle von der Baumaßnahme betroffenen Grünflächen in die Unterhaltung zu Lasten der Stadt übergehen,
- 2.2. die Reinigung der von der Maßnahme betroffenen Straßenbestandteile (Fahrbahn, Straßenrinnen und Straßenabläufe) der K 18 der Stadt obliegen.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommen.

§ 9
Vorbehalte / Schriftform

- 1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- 2) Die Vereinbarung wird dreifach gefertigt.

Für

die StädteRegion Aachen
Aachen, den 20.12.2022

die Stadt Esweiler
Esweiler, den

den Wasserverband Eifel-Rur
Düren, den 27.02.2023



Dr. Tim Grüttemeier

Nadine Leonhardt



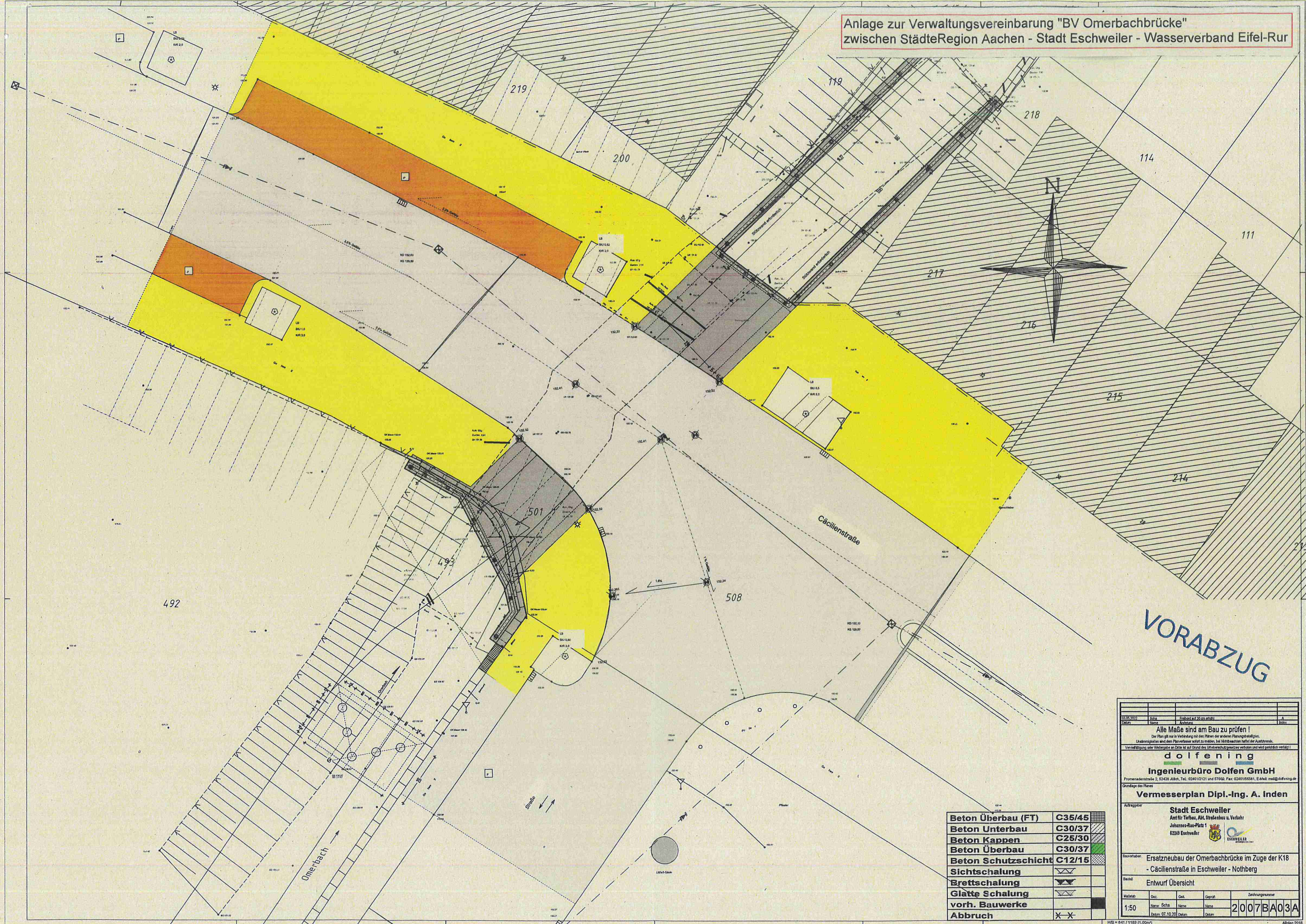
Dr. Joachim Reichert

Anlagen

Übersichtslageplan

Kostenberechnung einschl. Kostenteilungsschlüssel

Anlage zur Verwaltungsvereinbarung "BV Omerbachbrücke"
zwischen StädteRegion Aachen - Stadt Eschweiler - Wasserverband Eifel-Rur



VORABZUG

Beton Überbau (FT)	C35/45	
Beton Unterbau	C30/37	
Beton Kappen	C25/30	
Beton Überbau	C30/37	
Beton Schutzschicht	C12/15	
Sichtschalung		
Glatte Schalung		
vorh. Bauwerke		
Abbruch	X X	

03.05.2007	Scha	Freibild auf 30 cm erhöht	A
Übers	Name	Ansicht	Index
<p>Alle Maße sind am Bau zu prüfen! Der Plan gilt nur in Verbindung mit den Plänen der anderen Planungsbeteiligten. Unklarheiten sind dem Planverfasser sofort zu melden, bei Nichtbeachtung haftet der Ausführende. Verhältnisse oder Materialien im Dimension auf Grund des Umweltschutzgesetzes verboten sind und gerichtlich verurteilt!</p> <p>dolfening Ingenieurbüro Dolfin GmbH Promenadenstraße 2, 52428 Jülich, Tel.: 02461/2121 und 57069, Fax: 02461/65581, E-Mail: mail@dolfening.de</p> <p>Grundlage des Planes Vermesserplan Dipl.-Ing. A. Inden</p> <p>Auftraggeber Stadt Eschweiler Amt für Tiefbau, Abt. Straßenbau u. Verkehr Johannes-Rau-Platz 1 52249 Eschweiler</p> <p>Blattinhalt: Ersatzneubau der Omerbachbrücke im Zuge der K18 - Cäcilienstraße in Eschweiler - Nothberg</p> <p>Bauart: Entwurf Übersicht</p> <p>Maßstab: 1:50 Name: Scht Datum: 07.10.2007 Name: Inden Datum: 07.10.2007 Zeichnungsnummer: 2007BA03A</p>			

Anlage zur Verwaltungsvereinbarung "BV Omerbachbrücke"
zwischen StädteRegion Aachen - Stadt Eschweiler - Wasserverband Eifel-Rur

K 18 - Ersatzneubau Omerbachbrücke einschl. Ufermauersicherung

Berechnung Kostenteilungsschlüssel und Ermittlung des Honorarschlüssels für Honorarleistungen

Grundlage: Kostenberechnung n. Lph 3 Stand: 09.09.2022

Los 1: Allgemeinleistungen

gesamt netto:	149.006,00 €	
Anteil Stadt	39%	58.215,78 €
Anteil StädteRegion	33%	49.591,22 €
Anteil WVER	28%	41.198,99 €

Los 2: Brücke Straßenbereich

gesamt netto:	369.410,00 €	
Anteil Stadt	54%	199.481,40 €
Anteil StädteRegion	46%	169.928,60 €
Anteil WVER	0%	0,00 €

Los 3: Bauwerk (Privatbereich)

gesamt netto:	227.321,50 €	
Anteil Stadt	0%	0,00 €
Anteil StädteRegion	0%	0,00 €
Anteil WVER	100%	227.321,50 €

Los 4: Kanalbau im Straßenbereich

gesamt netto:	137.807,00 €	
Anteil Stadt	54%	74.415,78 €
Anteil StädteRegion	46%	63.391,22 €
Anteil WVER	0%	0,00 €

Los 5: Versorgungsleitungen

gesamt netto:	58.060,00 €	
Anteil Stadt	54%	31.352,40 €
Anteil StädteRegion	46%	26.707,60 €
Anteil WVER	0%	0,00 €

Los 6: Rechenbauwerk

gesamt netto:	29.564,00 €	
Anteil Stadt	54%	15.964,56 €
Anteil StädteRegion	46%	13.599,44 €
Anteil WVER	0%	0,00 €

Baukosten gesamt

netto:	971.168,50 €
MwSt. 19%:	184.522,02 €
brutto:	1.155.690,52 €

Verteilung auf Kostenträger:

Stadt	o. Allg.	321.214,14 €
	Allg.	58.215,78 €
	netto:	379.429,92 €
	MwSt. 19%:	72.091,69 €
		451.521,61 €
StädteRegion	o. Allg.	273.626,86 €
	Allg.	49.591,22 €
	netto:	323.218,08 €
	MwSt. 19%:	61.411,44 €
		384.629,52 €
WVER	o. Allg.	227.321,50 €
	Allg.	41.198,99 €
	netto:	268.520,49 €
	MwSt. 19%:	51.018,89 €
		319.539,39 €

Honorarfaktoren

39%

33%

28%